ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung, Stand 1981.

1. Art der baulichen Nutzung

1.2 Gemischte Bauflächen

1.2.2 (MI) Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Parzelle Nr. 4-17
Zugelassen sind sämtliche nach Abs. 2 möglichen Gebäude, Betriebe und Anlagen.

Parzelle Nr. 18-19
Zugelassen sind die in Abs. 2, Nr. 2-5 möglichen Gebäude, Betriebe und Anlagen sowie Wohnungen im bestehenden Umfang.

Parzelle Nr. 20-21
Zugelassen sind die in Abs. 2, Nr. 2-5 möglichen Gebäude, Betriebe und Anlagen sowie Wohnungen im 1. Obergeschoß.

1.3 Gewerbliche Bauflächen

(GE) Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) für Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Parzelle Nr. 3
Zugelassen zu den Gewerbebetrieben sind Wohnungen nach Abs. 3, Nr. 1 (Betrieben zugehörige Wohnungen).

1.4 Sonderbauflächen

1.4.1 (SO) Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO).

Parzelle Nr. 2
Öffentliche Grünfläche mit Spiel- und Bolzwiese für Zwecke von Freizeit und Erholung, Festwiese (9 Tage).

1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Parzelle Nr. 1
Großflächige Handelsbetriebe nach Abs. 3.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Siehe Textliche Festsetzungen gemäß Ziff. 0.1.

2.7 Zahl der Vollgeschosse

2.7.1 ←→ II Geplante Bauwerke auf den Parzellen Nr. 1, 3-4 und 20-21, mit vorgeschlagener Baukörperausdehnung, eingetragener zwingender Firstrichtung sowie Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.7.2 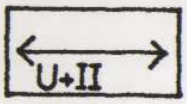

Geplantes Bauwerk auf der Parzelle Nr. 18, mit vorgeschlagener Baukörperausdehnung, eingetragener zwingender Firstrichtung sowie Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.7.3

Bestehendes Veranstaltungsgebäude (Finkenhalle) auf der Parzelle Nr. 2, mit eingetragener zwingender (vorh.) Firstrichtung sowie Zahl der vorhandenen Vollgeschosse (bei Neubebauung 2 Vollgeschosse möglich).

2.7.4

Bestehendes Bauwerk auf der Parzelle Nr. 19, mit vorhandener Baukörperausdehnung, zwingender (vorh.) Firstrichtung sowie Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (erdgeschossiger Bauteil zur Aufstokkung auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig). Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO sind zu berücksichtigen.

2.7.5

Bestehendes Bauwerk auf der Parzelle Nr. 21, mit vorhandener Baukörperausdehnung, zwingender (vorh.) Firstrichtung sowie Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.7.6

Bestehende Bauwerke auf den Parzellen Nr. 5-17, mit vorhandener Baukörperausdehnung, zwingender (vorh.) Hauptfirstrichtung sowie Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.7.7

Abzubrechende Bauwerke.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1 und 3.2 Siehe Textliche Festsetzungen gemäß Ziff. 0.2.

3.4 Baugrenze

6. Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.1.1 Gehsteige, Gehwege

6.2 Straßenbegrenzungslinie

ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

6.3 Wanderwege

6.4 Einfahrt/Ausfahrt/Garagenzufahrt

9. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10.1 Vorhandener Bachlauf (Krankenhausbach)

10.1.1 Mögliche Umverlegung des Bachlaufes (Krankenhausbach)

10.2 555.04 HW_{100}-Wasserspiegellinie mit künft. angrenzender Geländehöhe ü.N.N.

13. Planung, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

13.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

13.2.1 Anzupflanzende lockere, raumbildende Gehölzpflanzung aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern.

Pflanzgebot für Hochstämme (veränderbar)

13.2.2 Erhaltung von Hochstämmen

15. Sonstige Planzeichen

15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

15.3.1 St Flächen für private Stellplätze nach Art. 55 BayBO, die zur Straße nicht eingezäunt werden dürfen.

15.3.2 G a Garagen nach Art. 55 BayBO, Zufahrt in Pfeilrichtung.

15.3.3 GSt Gemeinschaftsstellplätze

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.

15.5.1 Leitungsrecht Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

15.9.1 Bestehende Aufschüttungen

15.10 Höhenlage bei Festsetzungen

15.10.1 OK FUSSBODEN 555,50 m. ü. N.N. — Festgesetzte Fußbodenoberkante, zwingend

15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

15.13 Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung

16. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

16.1 1041 DN 700 BESTAND GEPLANT — Vorhandene öffentliche Abwasserkanäle mit Fließrichtungspfeil, Kontrollschacht-Nr., Rohrdurchmesser und Angabe über z.B. Geplant bzw. Bestand.

16.2 Vorhandene, zu entfernende Abwasserkanäle

16.3 Vorhandene, im Erdreich liegende Elektro-Hochspannungskabel, teilweise zur Umverlegung vorgesehen.

16.4 **Vorhandene, im Erdreich liegende Ferngas-Hochdruckleitung**

16.5 **Zu entfernende Ferngas-Hochdruckleitung**

16.6 **Vorhandene, im Erdreich liegende Gas-Ortsnetzleitung**

16.7 6,0 / 2,0 **Maßzahl**

16.8 1 **Parzellennummerierung**

16.9 **Garagen- und Stellplatzzufahrt**

16.10 **Hauseingang**

17. **Kartenzeichen für die bayerischen Flurkarten**

17.1 **Grenzstein mit Flurstücksgrenzen**

17.2 1057 **Flurstücksnummer**